

haupt die Entwicklung dieser Dinge viel zu sehr als durch den Gegensatz zwischen Papsttum und Fürsten bestimmt dar. Aus dem Schwanken der Ausdrucksweise in den Schreiben Innocenz' III., die bald von der Königs-, bald von der Kaiserwahl reden, leitet er einen häufigen Wechsel des politischen Programms ab, der je nach Lage der Dinge vom Papste vorgenommen wäre, und dem die deutschen Gegner durch entsprechende Verschiebungen ihres Standpunktes stets verständnisvoll und gewandt begegnet wären. Diese Darlegungen (vgl. auch N. A. XXXV, 291) leuchten ebensowenig ein wie der im Weiteren unternommene Versuch, Innocenz IV. als den Urheber eines grossen, die völlige Unterordnung des Kaisertums unter die Kurie bezweckenden Reformplans hinzustellen, der bei der Wahl Heinrich Raspes erstmalig in die Wirklichkeit überführt worden, hernach aber gleich wieder aufgegeben wäre. Tatsächlich ist dieser Papst über schon von Innocenz III. formulierte Grundsätze nicht wesentlich hinausgegangen; in seiner Politik den Fürsten gegenüber hat er wie jener kluge Zurückhaltung bewiesen. Ein ganz neuartiger Reformplan ist aber bei der Wahl Wilhelms und zwar von deutscher Seite aus in Anregung gebracht worden; er begriff die Unterstellung auch des Königtums unter Rom in sich. Demgegenüber hat Innocenz zwar Entgegenkommen gezeigt, aber erst seine nächsten Nachfolger haben diese Idee in ganzem Umfange rezipiert. Dem, was B. sodann über die Entstehung des Kurfürstentums sagt, kann ich mich auch nicht anschliessen. Um nur einiges hervorzuheben: die entscheidenden Quellenstellen über die Doppelwahl von 1198 sind nicht scharf und ihrem wahren Sinne nach ausgelegt worden, sodass B. von vornherein zu keinem richtigen Verständnis der Entwicklung kommen konnte. Unmöglich ist auch der Bericht Arnolds von Lübeck über die Kaiserwahl von 1208, auf den B. solchen Nachdruck legt, so im Widerspruch mit allem Brauch jener und auch noch späterer Zeit zu deuten. Die weltlichen Fürsten konnten damals in der Rangordnung einem geistlichen Standesgenossen nie vorgesetzt werden. Daher ist auch die berühmte Stelle des Sachsenspiegels über die Kurfürsten nicht mit B. im Sinne der herrschenden Meinung auszulegen. Erst durch dieses Rechtsbuch ferner ist die Erzämtertheorie communis opinio geworden; es geht daher nicht an, ihren Einfluss schon in früherer Zeit als wirksam anzusetzen. Die Nachricht der Neuburger Annalen über die electio Heinrichs (VII.)